Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 6673.) Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. und 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1.

Wenn Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Ausführung und Unterhaltung solcher Anlagen durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 2.

Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;
c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung zu bringen.

§. 3.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird die Verwaltungsbehörden wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1867.

§. 4.

Genossenschaften für Drainanlagen sollen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden.

§. 5.

Wo dergleichen Genossenschaften (§. 1.) unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im ordnungsmäßigen Wege.

§. 6.

Für Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen, auf welche diese Verordnung angewendet wird, haben die derselben entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften keine Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6674.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867.

cf. Verordn. v. 29 Juni 1867 pag. 884 der Gesetzsamml. Jahrg. 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.) erlangt in dem mit Unserer Monarchie vereinigten Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. Juli 1867. Gesetzeskraft.

Artikel II.

Die von der Bergbehörde ertheilten Konzessionen oder geschehenen Verpachtungen zur Gewinnung solcher Mineralien, welche nach §. 1. des Berggesetzes dem

dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterworfen sind, bleiben bis zu dem durch die Konzessions- oder Pacht-Urkunde festgesetzten Endtermine in Kraft. Die Ertheilung neuer Konzessionen findet nicht ferner statt.

Artikel III.

Insofern aus den vor dem 1. Juli d. J. ertheilten Schurfscheinen ein ausschließliches Schurfrecht auf ein bestimmtes Feld herzuleiten ist, behalten dieselben ihre bisherige Kraft für die Zeit, auf welche sie ertheilt sind. Schurfscheine solcher Art, welche auf unbestimmte Zeit ertheilt sind, verlieren ihre Kraft mit dem 1. Juli 1868.

Artikel IV.

Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2. des §. 27. des Berggesetzes maaßgebend. Unter den im Berggesetze in Bezug genommenen Maaßen sind überall die Preußischen Maaße zu verstehen.

Artikel V.

Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung und des Arrestes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum in den im Artikel I. bezeichneten Landestheilen gelten, Anwendung. Ebenso bleiben die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze jener Landestheile hinsichtlich der Exekution, des Konkurses und der Rangordnung der Gläubiger unverändert, soweit nicht diese Verordnung abweichende Vorschriften enthält.

Artikel VI.

Das Bergwerkseigenthum wird durch die vom Oberbergamte ertheilte Verleihung oder bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldestheilen erworben (§§. 50. 41. 51. des Berggesetzes) und bildet einen selbstständigen Gegenstand der Eintragung in die Spezial- und General-Währschafts- und Hypothekenbücher. Die Führung dieser Bücher richtet sich auch bezüglich des Bergwerkseigenthums nach den für das Grundeigenthum gegebenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch genügt bei der Eintragung von Verleihungen, Konsolidationen, Theilungen und dem Austausch von Feldestheilen die Vorlegung der oberbergamtlichen Verleihungs- und Bestätigungs-Urkunden. Erstreckt sich das Feld eines Bergwerkes in mehrere Gerichtsbezirke, so hat hinsichtlich der Kompetenz zur Führung der Währschafts- und Hypothekenbücher, sowie zur Aufnahme der das Bergwerkseigenthum oder dingliche Berechtigungen an demselben betreffenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit das den verschiedenen Gerichten zunächst gemeinsame höhere Gericht die erforderliche Entscheidung zu treffen.

Artikel VII.

Die bisher von den Bergbehörden geführten Berggewährschafts-, Berglehn- und Berggegenbücher sind zu schließen und an die ordentlichen Gerichte abzugeben.

Artikel VIII.

Die im §. 141. des Berggesetzes in Bezug genommenen Grundsätze der Preu-

Preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahngesellschaften gegenüber bestehende Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, insbesondere die §§. 16. bis 19. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. für 1838. S. 505.), kommen für den hier bezeichneten Fall gleichfalls in Anwendung.

Artikel IX.

An die Stelle des ersten Absatzes des §. 166. des Berggesetzes tritt die folgende Bestimmung:

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung, und sind ihre Statuten mit den Vorschriften desselben in Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel X.

Zugleich mit den Strafvorschriften des Berggesetzes tritt auch das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856. (Gesetz-Samml. für 1856. S. 203.) in Kraft.

Artikel XI.

Den Bergarbeitern steht in den Fällen des §. 249. des Berggesetzes in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Emolumenten das dem Gesinde und den vom Schuldner beköstigten Dienern eingeräumte Vorzugsrecht zu.

Artikel XII.

Die Insinuation von Verfügungen der Bergbehörde kann rechtsgültig durch die Post bewirkt werden. Wird die Verfügung als unbestellbar von der Post zurückgeliefert, so erfolgt die Insinuation durch öffentlichen Aushang am Amtslokale der betreffenden Bergbehörde. Hat die Verfügung während vierzehn Tagen ausgehangen, so ist die Zustellung für bewirkt zu erachten.

Artikel XIII.

Privat-Hüttenwerke, Wassergefälle und Aufbereitungsanstalten und andere Anlagen, welche nicht unter die Vorschriften des Berggesetzes fallen, gehören fortan zum Ressort der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden.

Artikel XIV.

Für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen werden die folgenden besonderen Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die nach den Bestimmungen des Berggesetzes eintretende Subhastation eines Bergwerkes oder eines Antheiles desselben erfolgt, je nach den Voraussetzungen des vorliegenden Falles, entweder im Wege der Zwangsversteigerung, insoweit sich nicht eine Modifikation des hierbei vorgeschriebenen Verfahrens aus dem Berggesetze ergiebt, oder in Gemäßheit des bei sonstigen nothwendigen gerichtlichen Versteigerungen oder freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen hergebrachten Verfahrens.

Die gerichtliche Mobiliarversteigerung ist, insoweit nicht in dieser Beziehung besondere Bestimmungen durch das Berggesetz (§. 238.) getroffen

troffen sind, zwar nach den bestehenden Vorschriften des Kurhessischen Rechts, jedoch ausschließlich Seitens des Aktuariates zu vollziehen; auch soll die Bestimmung in Ansehung der Anberaumung des Verkaufstermines, sowie der Art der öffentlichen Bekanntmachung dem Ermessen des Gerichtes überlassen sein.

§. 2. Das nach §. 129. des Berggesetzes stattfindende gerichtliche Verfahren ist unter Beobachtung der im §. 6. des Kurhessischen Gesetzes vom 30. Oktober 1834. über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken festgesetzten Fristen und Termine zur schleunigen Erledigung zu bringen.

§. 3. Bei der zwangsweisen Grundabtretung findet, außer dem durch §. 146. des Berggesetzes vorgesehenen Falle, die gerichtliche Deposition auch in den durch §. 11. des Kurhessischen Gesetzes vom 30. Oktober 1834. über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken festgesetzten Fällen statt.

§. 4. Die Vorschriften des §. 14. des letzteren Gesetzes finden auf die zwangsweise Grundabtretung zu bergbaulichen Zwecken gleichfalls Anwendung.

§. 5. Die Ueberschreibung in die Währschafts- und Hypothekenbücher geschieht auf Grund der Vorlage des im §. 144. des Berggesetzes erwähnten, im Verwaltungswege rechtskräftigen Expropriationsbeschlusses.

Artikel XV.

Den im §. 1. des Berggesetzes aufgeführten Mineralien wird für die Herrschaft Schmalkalden der Schwerspath hinzugefügt.

Artikel XVI.

Das ausschließliche Recht zur Gewinnung der Steinkohlen in der Grafschaft Schaumburg bleibt den nach dem Exekutionsabschiede vom 12. Dezember 1647. zum Bergbau auf Steinkohlen Berechtigten allein vorbehalten.

Artikel XVII.

Rücksichtlich der bisherigen Bergwerksabgaben, soweit dieselben an die Staatskassen zu entrichten sind, treten die nachfolgenden Bestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft:

§. 1. Die von den Eisenerzbergwerken bisher erhobenen Bergwerksabgaben sind vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 3. dieses Artikels aufgehoben.

§. 2. Der Bergwerkszehnte, die Rezeß- und Quatembergelder, die nach dem Königlich Bayerischen Gesetze vom 1. Juli 1856. zu entrichtende Bergwerksabgabe von fünf Prozent der Verlagserstattung oder Ausbeute und die sonstigen Bergwerksabgaben sind aufgehoben. An deren Stelle tritt für sämmtliche Bergwerke ausschließlich der Eisenerzbergwerke eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren.

Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheiles der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten bei Erzbergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerkssteuer kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3.

§. 3. Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerksabgaben werden aufrecht erhalten.

Ebenso werden die von dem Staate über Bergwerksabgaben abgeschlossenen Verträge durch die Vorschriften der §§. 1. und 2. nicht verändert. Dasselbe gilt rücksichtlich der in der Herrschaft Schmalkalden von einzelnen Eisensteinbergwerken bisher erhobenen Zug- und Verkauf-, Zug- und Meßgelder, der Zettelgelder, sowie der Ersatzabgabe für die durch die Gewerbeordnung vom 14. Februar 1827. aufgehobenen Abgaben.

Hinsichtlich der gänzlichen Aufhebung oder Ermäßigung dieser Bergwerksabgaben kommt das Gesetz vom 17. Juni 1863., betreffend die Abänderung des §. 13. des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 462.), zur Anwendung.

§. 4. Die von der Bergbehörde bisher erhobenen Konzessionsgelder von Steinbrüchen, Thon-, Lehm- und Sandgruben u. s. w., sowie die von einzelnen Steinbrüchen erhobenen besonderen Abgaben sind für die Dauer der ertheilten Berechtigung fort zu entrichten, soweit nicht die letzteren Steinbrüche auf Grund des §. 222. des Berggesetzes als Bergwerke anzusehen und demgemäß der durch §. 2. dieses Artikels bestimmten Bergwerkssteuer in Zukunft unterworfen sind.

Artikel XVIII.

Mit dem 1. Juli 1867. sind aufgehoben: das gemeine deutsche Bergrecht, die sämmtlichen in den im Artikel I. bezeichneten Landestheilen geltenden Bergfreiheiten und Bergordnungen, insbesondere auch die Hessische Bergfreiheit vom 21. März 1616., die Hessische Bergordnung vom Jahre 1616., die Bergordnung für Schmalkalden vom 14. November 1726., die Hanauische Bergordnung vom Jahre 1542., die Markgräflich Brandenburgische Bergordnung vom 1. Dezember 1619., die bergrechtlichen Vorschriften des Preußischen Allgemeinen Landrechts, die Bayerische Bergordnung vom 6. Mai 1784., das Bayerische organische Edikt vom 14. September 1809., die Berggerichtsverfassung betreffend, die §§. 3. bis 10. der Vorschriften über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822. in Beziehung auf Bergbaurealitäten vom 31. Juli 1830., das Bayerische Gesetz vom 1. Juli 1856. über die Abgaben von den Bergwerken, die gesetzlichen Vorschriften über die Verfassung der Bergbehörden, ferner alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und die gegenwärtige Verordnung sich beziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6675.)

(Nr. 6675.) Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, was folgt:

§. 1.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, welche durch den §. 2. der Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung wegen der direkten Steuern im Regierungsbezirke Wiesbaden, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl vom 11. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 593.) in Frankfurt a. M. eingeführt worden sind, sollen daselbst mit den nachstehend in den §§. 2. bis 4. bezeichneten Abänderungen zur Ausführung gebracht werden.

§. 2.

Statt der im §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer (Gesetz-Samml. S. 143.) für die Mahlsteuer vorgeschriebenen Sätze von 20 Sgr. für den Zentner Weizen und von 5 Sgr. für den Zentner anderer Getreidearten und Hülsenfrüchte, sollen in Frankfurt a. M. für alle Getreidearten und Hülsenfrüchte an Mahlsteuer 16 Sgr. für den Zentner erhoben, und nach diesem Satze, und nach dem im vorgedachten Gesetze §. 15. c. unter aa. bb. und cc. angegebenen Verhältnisse die Steuersätze für Fabrikate und Backwerk bei deren Einbringung in die Stadt bemessen werden.

§. 3.

Die Schlachtsteuer von den im §. 8. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. genannten Viehgattungen muß, wenn dergleichen Vieh in den steuerpflichtigen Stadtbezirk von Frankfurt a. M. eingebracht wird, beim Eingange nach dem Stücksatze (§. 11. des vorgedachten Gesetzes) entrichtet werden.

§. 4.

Die Bestimmungen im §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852. zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. für 1852. S. 107.) über die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer von Gewerbetreibenden im halbmeiligen Umkreise mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte bleiben in Bezug auf Frankfurt a. M. bis auf Weiteres außer Anwendung.

§. 5.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt.

(Nr. 6676.) Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen hiermit Folgendes:

§. 1.

Alle seit dem 5. April 1815. ergangenen, die Zölle und innern indirekten Steuern und Abgaben betreffenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche im Regierungsbezirke Coblenz Gesetzeskraft haben, werden hierdurch mit derselben Wirkung vom 1. Juli d. J. ab in dem bisher zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörigen Oberamt Meisenheim für eingeführt erklärt und dagegen die seit jenem Zeitpunkte von der Landgräflich Homburgischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung in den angegebenen Beziehungen erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen aufgehoben.

§. 2.

Mit der Ausführung der hiernach erforderlichen Anordnungen wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).